

## Verwaltungsanordnung

Nach der Allgemeinen Gebührenordnung mit dem Kostentarif in der zur Zeit geltenden Fassung sind ab 01.05.2014 für die hierunter aufgeführten Amtshandlungen und Leistungen die nachstehend aufgeführten Beträge festzusetzen bzw. ist der Gebührenrahmen anzuwenden. Weiter gelten die in dieser Verwaltungsanordnung dargelegten Bemessungsgrundsätze.

Die Verwaltungsanordnung dient als Entscheidungshilfe für normal zu erledigende Amtshandlungen. Soll aus berechtigten Gründen hiervon abgewichen werden, so bedarf es der Entscheidung des Fachbereichsleiters.

Die bisherige Verwaltungsanordnung wird aufgehoben.

Isenbüttel, 29.07.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Metzlauff

### Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO	zu erhebende Gebühr
<b>T 1</b>	<b>Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften, Überlassung elektronischer Dateien und Akteneinsicht</b>		
1.1.	Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite		
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,06 - 0,90	0,50
1.1.2	im Format DIN A3	0,30 - 3,00	1,00
1.1.3	bei größeren Formaten	bis 15,00	12,50
1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite		
1.2.1	bis zum Format DIN A3		
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60	0,60
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,17	0,17
1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	Gebühr nach Nr. 1.1.3	Gebühr nach Nr. 1.1.3
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei		
1.3.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00	5,00
1.3.2	im Übrigen	2,50	2,50
1.4	Akteneinsicht		
	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 14,00	14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12,00	12,00
	<b>Anmerkung zu Nr. 1.4:</b>		
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.		
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.		
<b>T 8</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>		
	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag, je angefangene halbe Stunde	21,00 – 32,00	32,00

<b>T 10</b>	<b>Auskünfte aus Registern und Karteien</b>		
1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 – 6,00	5,00
2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 – 17,00	17,00
<b>T 11</b>	<b>Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht</b>		
	Schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	<b>Anmerkungen zu Nr. 11:</b>		
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert.		
	b) Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.		
	Für den Zeitaufwand sind je angefangene Viertelstunde anzusetzen (soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere Stundensätze vorgesehen sind)	pro angefangene Viertelstunde	pro angefangene Viertelstunde
	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmer/innen (einfacher Dienst)	9,25	9,25
	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmer/innen (mittlerer Dienst)	11,50	11,50
	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmer/innen (gehobener Dienst)	14,50	14,50
	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmer/innen (höherer Dienst)	18,00	18,00
<b>T 13</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</b>		
1	Beglaubigungen		
1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite		
1.1.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	2,00 - 8,00	3,00
1.1.2	in andern Fällen, je Seite	2,00 - 8,00	5,00
1.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 - 8,00	3,00
2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse		
2.1.	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen		
2.1.1	über ausländische Studienabschlüsse	70,00 – 206,00	150,00
2.1.2	über die Bewertung anderer in- und ausländischer Bildungsnachweise	54,00 – 230,00	150,00
2.1.3	im Übrigen (wenn Gebühren nicht nach anderen Nummern zu erheben sind)	6,00 – 230,00	150,00
	<b>Anmerkungen zu Nummern 13.1 und 13.2.1:</b> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten: a. des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn,		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>b. die Ausstellung von Zeugnissen durch die besuchte Schule oder die zuständige Schulbehörde, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,</li> <li>c. die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,</li> <li>d. die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,</li> <li>e. Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,</li> <li>f. Gnadensachen,</li> <li>g. Beurkundungen durch das Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe-,</li> <li>h. Nachweise der Bedürftigkeit,</li> <li>i. Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe,</li> <li>j. Toten- und Beerdigungsscheine.</li> </ul>		
2.2.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00 – 34,00	30,00
<b>T 26</b>	<b>Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (NVwVG i.V. mit Nds. SOG)</b>		
1	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	35,00–1.410,00	Einzelfall
	<b>Anmerkung zu Nr. 26.1:</b> Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v.H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.		
2	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 Nds. SOG		
2.1	Zwangsgelder von 5 bis 250 €	35,00	35,00
2.2	Zwangsgelder von mehr als 250 bis 1.500 €	106,00	106,00
2.3	Zwangsgelder von mehr als 1.500 €	355,00	355,00
3	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	39,00	39,00
4	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	75,00	75,00
T 29	Explosionsgefährliche Stoffe (1. SprengV)		
29.2.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 (1. SprengV) im Einzelfall für <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Erwerb pyrotechnischer Gegenstände nach § 22 Abs. 1 (1. SprengV)</li> <li>b) das Abbrennen in der Zeit vom 02.01. – 30.12. des Jahres nach § 23 Abs. 2 (1. SprengV)</li> </ul>	Nach Zeitaufwand Mindestens 40,00 Höchsten 300,00 €	40,00 pro Ausnahmegenehmigung
29.2.6	Anordnung nach § 24 Abs. 2 (1. SprengV) im Einzelfall	Nach Zeitaufwand Mindestens 40,00 Höchsten 300,00 €	Einzelfall
<b>T 30</b>	<b>Feiertage (Nds. Gesetz über die Feiertage - NFeiertagsG)</b>		
	Zulassung von Ausnahmen nach § 14	25,00 – 250,00	35,00
	<b>Anmerkung zu Nr. 30</b> Die Gebühr nach dem NFeiertagsG wird nicht erhoben, wenn es sich um Veranstaltungen von samtgemeindeeigenen		

	Einrichtungen wie Feuerwehren, Schulen, Kindergärten, Büchereien oder der Jugendförderung sowie Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden handelt.		
<b>T 31</b>	<b>Fischerei</b>		
1	<b>Nds. Fischereigesetz</b>		
1.15	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1	35,00	35,00
<b>T 33</b>	<b>Fundsachen</b>		
1	Verwahrung von Fundgegenständen		
1.1	bei einem Schätzwert von 5 bis 25 €	4,10	4,10
1.2	bei einem Schätzwert von über 25 bis 500 €		
1.2.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v.H. des Schätzwertes	10 v.H. des Schätzwertes
1.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v.H. des Schätzwertes	15 v.H. des Schätzwertes
1.3	bei einem Schätzwert von über 500 €		
1.3.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 v.H. des Schätzwertes	5 v.H. des Schätzwertes
	mindestens	82,00	82,00
	höchstens	400,00	400,00
1.3.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v.H. des Schätzwertes	10 v.H. des Schätzwertes
	mindestens	118,00	118,00
	höchstens	830,00	830,00
	<b>Anmerkung zu Nummer 33.1:</b> Gebührenschildner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 BGB oder die Finderin oder der Finder, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v.H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind a. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung, b. bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für die Tierärztin oder den Tierarzt, c. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben.		
2	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	4,10	4,10
<b>T 36</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen</b>		
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	12,00–2.060,00	Einzelfall
<b>T 40</b>	<b>Gewerbeverwaltung, Gewerberecht</b>		
1	<b>Gewerbeordnung (ohne Arbeitsschutz)</b>		
1.2	Gewerbeanzeigen		
1.2.1	Bearbeitung einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 43,00	30,00
	<b>Anmerkung zu Nr. 40.1.2.1:</b>		

	Zur Bearbeitung gehören auch die Einarbeitung der Daten aus der Anzeige in ein Gewerberegister, die Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 und die Beanstandung einer Anzeige		
1.2.2	Zweitausfertigungen einer Empfangsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 22,00	nach Zeitaufwand
1.3	Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen nach §14 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 117,00	60,00
1.4	Auskunft aus der Gewerbeanzeige		
1.4.1	Auskunft über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 15,00	nach Zeitaufwand
1.4.2	Auskunft nach § 14 Abs. 7 über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 40,00	nach Zeitaufwand
	<b>Anmerkungen zu Nr. 40.1.4</b> a) Für Gruppenauskünfte kann die Gesamtgebühr bis auf das Dreifache der Gebühr für eine Einzelauskunft reduziert werden. b) Wird gleichzeitig über mehrere Gewerbetreibende Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.		
1.8	Erlaubnis zum Veranstellen von Schaustellungen oder für das Zurverfügungstellen von Geschäftsräumen nach § 33a Abs. 1		
1.8.1	für eine einmalige Veranstaltung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 246,00	nach Zeitaufwand 14,00 € pro angefangener Viertelstunde
1.8.2	Für mehrere Veranstaltungen oder für einen unbefristeten Zeitraum	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 276,00	nach Zeitaufwand 14,00 € pro angefangener Viertelstunde
1.9	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit		
1.9.1	Erlaubnis nach § 33c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1.520,00	nach Zeitaufwand 14,00 € pro angefangener Viertelstunde
1.9.2	Bestätigung nach § 33c Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 76,00	nach Zeitaufwand 14,00 € pro angefangener Viertelstunde
1.9.3	Erlaubnis nach § 33d	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1.180,00	nach Zeitaufwand 14,00 € pro angefangener Viertelstunde
<b>40.8</b>	<b>Niedersächsisches Gaststättengesetz</b>		
8.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 2 NGastG ( <b>ohne</b> Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 280,00	nach Zeitaufwand, 11,25 € pro angefangener Viertelstunde <b>mindestens 22,50 €</b>
	Prüfung der Anzeige nach § 2 ( <b>mit</b> Gewerbeanmeldung nach §14 GewO)		nach Zeitaufwand,

	<p><b>Anmerkung zu Nr. 40.8.1:</b> Zur Bearbeitung gehören auch die Beanstandung einer Anzeige, die Datenübermittlung nach § 2 Abs.3 und eine Überprüfung nach § 3.</p>		<p>11,25 € pro angefangener Viertelstunde, <b>mindestens 11,25 € zuzüglich 30,00 €</b> für die Gewerbeanmeldung nach T 40.1.2.1</p>
8.2	Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs.1 Satz 2 , auch in Verbindung mit § 2 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 112,00	nach Zeitaufwand, 11,25 € pro angefangener Viertelstunde
8.3	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 56,00	nach Zeitaufwand, 11,25 € pro angefangener Viertelstunde  <b>Regelgebühr 11,25 €</b>
8.4	Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 , auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 350,00	nach Zeitaufwand, 14,00 € pro angefangener Viertelstunde
8.5	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 350,00	nach Zeitaufwand, 14,00 € pro angefangener Viertelstunde
8.6	Überwachungsmaßnahme nach § 29 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 362,00	nach Zeitaufwand, 14,00 € pro angefangener Viertelstunde
	<p><b>Anmerkung zu Nr. 40.8</b> Die Gebühren nach den Tarifen 40.8.1 bis 40.8.4 werden nicht erhoben, wenn es sich um Veranstaltungen von samtgemeindeeigenen Einrichtungen wie Feuerwehren, Schulen, Kindergärten, Büchereien oder der Jugendförderung sowie Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden handelt. Für Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister wird seitens der Samtgemeinde keine Gebührenermäßigung gewährt.</p>		
<b>T 47</b>	<b>Kirchenaustrittsgesetz</b>		
	Aufnahme der Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung nach § 4 Abs. 1	25,00	25,00
<b>T 51</b>	<b>Ladenöffnung (Nds. Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten)</b>		
2	Genehmigung nach § 5 Abs. 1 (max. 4 Tage à 5 Std. pro Jahr)	76,00 – 770,00	pro Tag 100,00 Gruppe 175,00
<b>T 56</b>	<b>Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen)</b>		
8	Veranlassen der Bestattung durch die Samtgemeinde nach		

	§ 8 Abs. 4 Satz 1	35,00 – 1.410,00	Einzelfall
<b>T 63</b>	<b>Meldewesen (Nds. Meldegesetz)</b>		
1	Meldebescheinigungen nach § 27 Abs. 3	4,80	4,80
	<b>Anmerkung zu Nummer 63.1:</b> Auskünfte über die zur eigenen Person gespeicherten Daten sind kostenfrei.		
2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 1		
2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,80	4,80
2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00 – 12,00	12,00
3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 4 Satz 1		
3.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00	8,00
3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	12,00 – 17,00	17,00
	<b>Anmerkungen zu Nummer 63.2 und 63.3:</b> a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden b) Auskünfte oder Bescheinigungen, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.		
4	Gruppenauskünfte		
4.1.	Gruppenauskunft nach § 33 Abs. 5	14,80 - 35,70 zuzügl. 0,001 -0,03 € für jede/n registrierte/n Einwohner/in sowie zuzügl. 0,03 bis 0,115 € für jede/n ausgewählte/n Einwohner/in	30,00 zuzügl. 0,001 - 0,03 € für jede/n registrierte/n Einwohner/in sowie zuzügl. 0,03 bis 0,115 € für jede/n ausgewählte/n Einwohner/in
4.2	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 1, 2 und 4, je Einwohner/in	0,05 – 0,20	0,15
4.3	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3, je Jubiläumsfall	4,50 – 8,00	7,00
5	Einrichtung oder Verlängerung einer Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2	kostenfrei	kostenfrei
<b>T 66</b>	<b>Nottestamente (Bürgerliches Gesetzbuch)</b>		
	Aufnahme eines Nottestamentes nach § 2249 durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei einem Verkehrswert des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden)		
1	bis 5.000 €	25,00 – 46,00	30,00
2	über 5.000 €	54,00 – 152,00	60,00
3	über 50.000 €	170,00 – 940,00	600,00
<b>T 75</b>	<b>Rückforderung zu Unrecht gewährter Zuwendungen oder Geldleistungen</b>		
	Rückforderung von Zuwendungen oder Geldleistungen	10 v.H. der Rückforderungssu mme	10 v.H. der Rückforderungss umme
	mindestens	30,00	30,00
	höchstens	1.460,00	1.460,00

	<p><b>Anmerkung zu Nr. 75:</b></p> <p>a. Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass</p> <p>aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,</p> <p>bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder</p> <p>cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, sofern der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.</p> <p>b. Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.</p>		
<b>T 76</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>		
2.6	Leistungsbescheid über rückständige Gebühren und Auslagen (§ 25 Abs. 4 Satz 4)	35,00 - 136,00	75,00
<b>T 79</b>	<p><b>Sperrzeit</b>  <b>(Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 23. Oktober 2012, Nds. GVBl. S. 425 und Verordnungen einer Gemeinde oder eines Landkreises über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften oder öffentliche Vergnügungsstätten)</b></p>	<b>(gilt nur für Spielhallen)</b>	
	Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe		
1	für einen Tag	20,00 – 60,00	60,00
2	für mehrere Tage in einem Monat	70,00 – 200,00	200,00
3	für einen Monat	210,00 – 400,00	400,00
4	für zwei bis fünf Monate	420,00 – 915,00	915,00
5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	575,00 – 2.270,00	2.270,00
<b>T 86</b>	<b>Titel, Orden, Ehrenzeichen</b>		
1.	<b>Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>		
1.2.	Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb ohne Vorlegung eines Besitznachweises nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25,00	25,00
<b>T 105</b>	<b>Personenstandswesen</b>		
105.1	<b>Personenstandsgesetz</b>		
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder § 13 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	25,00	25,00
105.1.2	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung nach § 13 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Satz 1		
105.1.2.1	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,00	80,00
105.1.2.2	im übrigen	40,00	40,00
105.1.3	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40,00	40,00
	<p><b>Anmerkung zu Nr. 105.1.3:</b></p> <p>Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder einen Deutschen ist gebührenfrei, wenn dies durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für das Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.</p>		
105.1.4	Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)		
105.1.4.1	bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen	25,00	25,00



	Standesamt (§ 12, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)		
105.1.4.2	Außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung im Fall des § 13 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	80,00	80,00
105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1	65,00	65,00
105.1.6	Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person nach § 34 Abs. 2	65,00	65,00
105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland nach § 35	65,00	65,00
105.1.8	Beurkundung nach § 36 Abs. 1		
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	50,00	50,00
105.1.8.2	eines Sterbefalles im Ausland	30,00	30,00
105.1.9	Namensführung		
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 oder von Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1	25,00	25,00
105.1.9.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach § 43 Abs. 1 Satz 1	25,00	25,00
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1	25,00	25,00
105.1.10	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62 auch in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1, oder nach § 77 Abs. 3, jeweils durch das nach § 55 Abs. 2 Satz 1 zuständige Standesamt.	10,00	10,00
105.1.11	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62 durch ein anderes Standesamt (§ 55 Abs. 2 Satz 2) mit Beglaubigung nach § 56 Abs. 4 Satz 2  <b>Anmerkung zu den Nrn. 105.1.10 und 105.1.11:</b> Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.	10,00	10,00
105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Personenstandsregistereintrag nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	7,00	7,00
105.1.13	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Eintrag eines Personenstandsbuchs nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1	7,00	7,00
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung einer Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	15,00	15,00
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden	20,00 bis 60,00	20,00
105.2	<b>Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263)</b>		
105.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 46  <b>Anmerkung zu Nr. 105.2.1:</b> Die Erstaufbereitung einer Bescheinigung ist gebührenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung erteilt wird.	10,00	10,00
105.2.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 48 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 1	10,00	10,00
105.2.3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch	10,00	10,00

	nach § 49		
105.2.4	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	10,00	10,00
105.2.5	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 70 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3  <b>Anmerkung zu den Nrn. 105.2.2, 105.2.3 und 105.2.5:</b> Für jedes Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.		
<b>T 110</b>	<b>Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung, Änderung, Rücknahme, Widerruf, Widerspruch und Beschwerde)</b>		
1	Ablehnung eines Antrags		
	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00 soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist	12,00 soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
2	Änderung einer Amtshandlung		
	Nachträgliche Änderung einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Änderung festzusetzenden Gebühr	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Änderung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00	12,00
3	Rücknahme einer Amtshandlung		
	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat		
3.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00	12,00
3.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	12,00 - 1.750,00	100,00
	<b>Anmerkung zu Nr. 110.3:</b> a) Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit		

	nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten. b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen (soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere Stundensätze vorgesehen sind) für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.	35,00 27,00 22,00	35,00 27,00 22,00
4	Zurücknahme eines Antrags		
	Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		
4.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Antrags entstandenen Zeitaufwand	nach dem bis zur Zurücknahme des Antrags entstandenen Zeitaufwand
4.2	in anderen Fällen	bis zu 75 v. H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr	bis zu 75 v. H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist	12,00, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
5	Widerruf einer Amtshandlung		
	Widerruf einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene Anlass dazu gegeben hat.		
5.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00	12,00
5.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	12,00 - 1.750,00	100,00
	<b>Anmerkungen zu Nr. 110.5;</b> Ist die Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die widerrufen Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.		
6	Widersprüche und Beschwerden		
6.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden		

	ist		
6.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
	mindestens	50,00	50,00
6.1.2	wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war	30,00 – 3.000,00	100,00
6.1.3	wenn der erfolglose Rechtsbehelf von einem Dritten eingelegt worden war	30,00 – 3.000,00	Einzelfall
6.2	Entscheidung über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	bis zu 10 v. H. des strittigen Betrages	bis zu 10 v. H. des strittigen Betrages
	mindestens	15,00	15,00
6.3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs nach Beginn einer sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung		
6.3.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Rechtsbehelfs entstandenen Zeitaufwand	nach dem bis zur Zurücknahme des Rechtsbehelfs entstandenen Zeitaufwand
	mindestens	15,00	15,00
6.3.2	in anderen Fällen	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach 110.6.1 oder 110.6.2	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach 110.6.1 oder 110.6.2
	mindestens	15,00	15,00
	<b>Anmerkung zu Nr. 110;</b> Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.		
<b>T 117</b>	<b>Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden</b>		
117.6	Maßnahme nach § 17 Abs. 4 NHundG	15,00 – 2.265,00	Einzelfall